



Satzung

der Freisheimer Dorfgemeinschaft „Frohsinn“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Wahlspruch usw.

1. Der Verein führt den Namen

Freisheimer Dorfgemeinschaft „Frohsinn“ e.V.

2. Als Gründungstag gilt der 1. März 1985
3. Er hat seinen Sitz in 53505 Berg-Freisheim.
4. Der Wahlspruch lautet: „Einer für alle, alle für einen“.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2

Sinn und Zweck

1. Sinn und Zweck des Vereins ist es, die Kameradschaft, Geselligkeit und den Frohsinn zu fördern.
2. Den Karneval, die Tradition und das heimische Brauchtum zu hegen und zu pflegen.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
4. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Das Vereinskaptal und der Erlös aus Veranstaltungen sowie Zuschüsse und Spenden dürfen ausschließlich nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

Dazu gehören:

- a) Sämtliche Gegenstände, die zur Durchführung des Vereinsbetriebs und der organisatorischen Leitung des Vereins notwendig sind.
- b) Kameradschaftsabende, Veranstaltungen und Touren, soweit diese nur Mitgliedern betreffen.
- c) Spenden für wohltätige Zwecke sind im Rahmen des Möglichen erlaubt.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind in aktive, inaktive und Ehrenmitglieder zu unterscheiden.

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, d.h. bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Veranstaltungen beteiligen und mindestens 16 Jahre alt sind.
2. Inaktive Mitglieder sind die, welche sich dem Verein fördernd anschließen, **o h n e** sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
3. Ehrenmitglieder können durch Stimmenmehrheit des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern soll nicht zu weitläufig gehandhabt werden, um die damit bezweckte Ehrung nicht zu mindern.

§ 4

Eintritt

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über das schriftliche Eintrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Der Antragsteller wird mit dem Monat, in dem er sich angemeldet hat, als Mitglied und demnach auch beitragsgemäß geführt.
4. Bei Eintritt ist vom Antragsteller der jeweilige Jahresbeitrag voll zu entrichten.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied gleichzeitig die Vereinssatzung an und verpflichtet sich, sich dieser zu unterziehen.

§ 5

Austritt

1. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er erfolgt nach Ablauf des Jahres, in dem er die schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand eintraf. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.
2. Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft. Hierbei müssen vereinseigene Gegenstände von den Hinterbliebenen an den Verein zurückgegeben werden. Beitragsrückstände werden gestrichen.

§ 6

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgend Gründe vorliegen:
 - a) Grober Verstoß gegen die Satzung und die Zwecke des Vereins;
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
 - c) schwere Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - d) Beitragsrückstände von mehr als 12 Monaten;
 - e) mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

2. Bei schweren Delikten (Diebstahl und mutwillige Zerstörung des Vereinseigentums) kann der Rechtsweg eingeschlagen werden.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in einer Vorstandssitzung zu rechtfertigen.
4. Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben die Rechte, sich für die Belange des Vereins zu interessieren und darüber informiert zu werden.
2. Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern.
3. Sie haben außerdem die Pflicht, ihnen übertragene Aufgaben und Ämter nach besten Kräften auszuführen.
4. Vereinseigentum schonend zu behandeln und zu pflegen und nicht mutwillig zu zerstören.
5. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
6. Entstandene Auslagen können erstattet werden.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied (ab dem 16. Lebensjahr) ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet; ausgenommen Ehrenmitglieder.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann jährlich von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes neu festgesetzt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal in voller Höhe zu entrichten.

§ 9

Organe und Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins wird durch folgende Organe geregelt:

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand.

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen und findet in Form der Jahreshauptversammlung statt.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Bei Vorliegen von dringenden Fällen, die nur durch eine Mitgliederversammlung behandelt werden können, kann vom Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ferner muss der Vorstand auf schriftlichen Antrag von 1/3 (Minderheit) der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Termine zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand an geeigneten Tagen festzulegen und allen ordentlichen Mitgliedern, spätestens 10 Tage vorher, schriftlich bekanntzugeben.
5. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse für die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung vor.
6. Die ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
7. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.
8. **Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Allerdings kann vor der Wahl mündlich ein Antrag auf eine öffentliche Wahl gestellt werden.**
9. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
10. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
11. Zur Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen gemäß § 14.
12. In der Mitgliederversammlung kann
 - a) eine Kassenprüfung
 - b) evtl. Satzungsänderungen
 - c) Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Verschiedenesbeantragt werden.

13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung einschl. deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand unterzeichnet wird.

II. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Beirat

Zu a) und b)

Der erste oder der zweite Vorsitzende haben die Aufgabe, alle Sitzungen zu leiten und dem Vortragenden beratend zur Seite zu stehen. Sie sind berufene Mitglieder im Vorstand, solange dieses Amt im Verein besteht.

Zu c)

Der Schriftführer hat die Aufgabe, den gesamten Schriftverkehr zu erledigen, soweit dieses nicht in das Gebiet der anderen Vorstandsmitglieder fällt.

Zu d)

Der Kassierer hat die Aufgabe, alle Geldangelegenheiten des Vereins zu überwachen und zu verwalten. Er hat ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Zu e)

Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er soll regelmäßig zusammentreten.

4. Ausgaben bis zu 500,- Euro beschließt der Vorstand. Ausgaben über 500,- Euro müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Ausgaben im Zusammenhang mit vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sind hiervon ausgenommen.

§ 10

Kassenprüfer

1. Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Sie haben die Aufgabe, die Kasse auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Führung zu überprüfen.
3. Sie haben auf der folgenden Mitgliederversammlung einen Bericht darüber abzulegen.
4. Für die Dauer ihrer Amtstätigkeit dürfen sie kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 11

Zahlung bei Veranstaltungen

Die Preise bei Veranstaltungen des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. **Sind jedoch in der zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschlussfähig ist.**
3. Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen für die Dorfverschönerung zur Verfügung gestellt.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beläuft sich auf den Zeitraum vom 01.04. – 31.03. eines jeden Jahres.

§ 14

Satzung

1. Die Satzung wurde der Mitgliederversammlung vorgetragen und von dieser am 20.09.2013 in vorliegender Form genehmigt und beschlossen.
2. Damit unterliegen alle Mitglieder uneingeschränkt dieser Satzung.
3. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freisheim, den 20.09.2013

Der Urtext dieser Satzung ist beim Amtsgericht in Koblenz hinterlegt.